



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2009 / Nr. 036
Tag der Veröffentlichung: 20. Juli 2009

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Juli 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Formen der Modulprüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre wird festgestellt, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse und methodische und inhaltliche Kompetenzen erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Lösung komplexer Problemstellungen befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2 Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

ein Studienabschluss mit der Prüfungsnote „1,9“ oder besser im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“, „Economics“, „Gesundheitsökonomie“, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“, „Sportökonomie“ oder „Philosophy and Economics“ an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:

1. ein mit der Prüfungsnote „1,9“ oder besser absolvierter Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. ein mit der Prüfungsnote „1,9“ oder besser absolvierter Studiengang an einer sonstigen in- oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen; die Studien- und Prüfungsleistungen gelten als vergleichbar, wenn sie in Inhalt und Umfang mindestens den Anforderungen der Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „Economics“, „Gesundheitsökonomie“, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“, „Sportökonomie“ oder „Philosophy and Economics“ der Universität Bayreuth entsprechen.
- (2) Soweit ein Abschluss nach Abs. 1 oder ein Bewerber nach Abs. 6 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.

- (3) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen des Bachelorstudienganges „Betriebswirtschaftslehre“, „Economics“, „Gesundheitsökonomie“, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“, „Sportökonomie“ oder „Philosophy and Economics“ hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre entsprechen, werden diese Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, es sei denn sie sind nicht gleichwertig.
- (4) ¹Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen der Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „Economics“, „Gesundheitsökonomie“, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“, „Sportökonomie“ oder „Philosophy and Economics“ nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren. ²Für eine Zulassung zum Masterstudium darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller angerechneten Lehrveranstaltungen, 30 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note „1,9“ entsprechen; somit erfolgt eine vorläufige Immatrikulation. ³Das Bachelorzeugnis mit mindestens der Gesamtnote „1,9“ ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. ⁴Studierende, die Teilleistungen gemäß Satz 1 und 2 vorlegen und bei denen die rechnerische Möglichkeit besteht, dass ihr Bachelorabschluss nicht die erforderliche Durchschnittsnote aufweist, durchlaufen das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2. ⁵Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für Studiengänge nach Abs. 1 Nr. 2.
- (6) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 bis 5 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss unter Beachtung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist modular gegliedert und besteht aus folgenden Bestandteilen:
- a) Basismodulbereich (30 Leistungspunkte)

- B1: Forschungsmethoden (12 Leistungspunkte)
 - B2: Betriebswirtschaftslehre (18 Leistungspunkte)
- b) Vertiefungsmodulbereich (36 Leistungspunkte)
 Zu erbringen sind wahlweise
- „Kleine“ Vertiefungen (zwei Spezialisierungen à 18 Leistungspunkte) oder
 - „Große“ Vertiefung (36 Leistungspunkte).
- c) Ergänzungsmodulbereich (24 Leistungspunkte)
 d) Masterarbeitsmodul (30 Leistungspunkte).

²Detailliertere Ausführungen sind dem Anhang 1 zu entnehmen. ³Inhaltliche Beschreibungen der einzelnen Module enthält das Modulhandbuch.

- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Leistungspunkte gemäß ECTS.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und

Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer sind alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch

eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss, soweit möglich, eine äquivalente Note festgelegt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer bekannt gegeben. ²Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Der Studierende soll sich den Modulprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige nach §10 Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmte Prüfer.
- (3) ¹Die Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Modulteilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 11

Formen der Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hauptseminararbeiten (Hausarbeiten) und mündlichen Hauptseminarvorträgen (Präsentationen) abgelegt.
- (2) ¹Vorlesungen mit begleitenden Übungen enden in der Regel mit Semesterabschlussklausuren. ²Um die Interaktion mit den Studierenden und die Motivation zu fördern, können auch eine oder mehrere begleitende Leistungsbewertungen oder eine mündliche Abschlussprüfung erfolgen, welche die Klausur ganz oder teilweise ersetzen. ³Die Prüfungsleistung bei Hauptseminaren umfasst in der Regel schriftliche wie auch mündliche Leistungskomponenten in der Form von Hausarbeiten und Präsentationen und

kann eine Klausur beinhalten. ⁴Die Leistungsbeurteilung bei Kursen (Literaturkurse, Planspiele, Fallstudien) erfolgt auf Basis veranstaltungsbegleitender Elemente wie Essays, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und Klausuren.

- (3) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch einen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens zwölf Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (6) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Modulprüfungen (§ 18) bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Regel 20, maximal 30 Minuten. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vor-

kommissionen. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Hauptseminararbeiten werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars verfasst. ²Die Themen werden vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. ⁴Der Abgabetermin wird vom Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Prüfer die festgelegte Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Ein Exemplar der jeweiligen Hauptseminararbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (10) ¹Mündliche Hauptseminarvorträge werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars gehalten. ²Das Thema des Referats wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20-40 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit kann als sogenannte autonome Masterarbeit oder in Form der integrierten Masterarbeit erbracht werden. ³Der integrierten Masterarbeit ist ein Methodenblock vorangestellt.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hoch-

schullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (3) ¹Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ bestellt ist, als Prüfer vorschlagen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf für die autonome Masterarbeit 24 Wochen und für die integrierte Masterarbeit 16 Wochen nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder – in Absprache mit dem Betreuer – auf Antrag beim Prüfungsausschuss in einer anderen Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfer, der den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon in Kenntnis setzt, einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 3 zu übernehmen.

- (10) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden oder meldet ein Studierender schriftlich Bedenken zur Notengebung beim Prüfungsausschuss an, ist zwingend ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 Abs. 2 zu bestellen. ³Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (11) ¹Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ²Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (12) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (13) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann der Kandidat nicht noch einmal einreichen.
- (14) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass möglichst alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 1 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden. ²Sofern sich nicht aus den Angaben im Anhang 1 und aus den in den Modulbeschreibungen enthaltenen Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewährt. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgese-

nenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten.

²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) ¹Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Prüfungsordnung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten abgelegten Module ein. ²Inhaltlich gleichartige Module werden nur einmal berücksichtigt.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note jeder Modulprüfung und der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Modulprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen oder die fehlenden Modulprüfungen nicht bis zum Ende des achten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 Satz 1.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen; sofern dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums nicht möglich ist, ist die Wiederholungsprüfung innerhalb von zwölf Monaten abzulegen. ³Die Wiederholungsprüfung kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Modulprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellen-

den Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Modulprüfungen zulässig. ²Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmte Prüfer einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführen-

den Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Noten aller Module sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement

wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater. ² Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Prüfungen zu absolvieren oder Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 27 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Bereiche	Semesterwochenstunden (SWS)	Leistungspunkte
Basismodulbereich B 1	ca. 6	12
Basismodulbereich B 2	ca. 9	18
Vertiefungsmodulbereich	ca. 18	36
Ergänzungsmodulbereich	ca. 12	24
Masterarbeitsmodul		30
	ca. 45	120

Erläuterung für im Folgenden gewählte Abkürzungen: V bedeutet Vorlesung, Ü bedeutet Übung; K bedeutet Kurs, HS bedeutet Hauptseminar, T bedeutet Tutorium, SWS bedeutet Semesterwochenstunde, LP bedeutet Leistungspunkt.

Basismodulbereich					
Der Basismodulbereich umfasst 30 Leistungspunkte.					
Im Basismodulbereich B 1 sind 12 Leistungspunkte in Forschungsmethoden einzubringen. Im Basismodulbereich B 2 sind 18 Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre einzubringen.					
Einige Veranstaltungen der Vertiefungsmodulbereiche setzen Inhalte ausgewählter Module von B 1 und B 2 voraus. Diese Zusammenhänge sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und bei der Studienverlaufsplanung zu beachten.					
Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen	
B 1	B 1-1 Projektseminare zur empirischen Datenerhebung und –analyse				Die Modulprüfungen umfassen die Durchführung eines empirischen Marktforschungsprojektes und beinhalten eine Abschlusspräsentation und eine schriftliche Prüfung.
	B 1-1.1 Methoden der Datenerhebung und multivariaten Datenanalyse	K	6	12	
	B 1-1.2 Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	K	6	12	
	B 1-1.3 Angewandte Marktforschung im Dienstleistungsmanagement	K	6	12	
	B 1-2 Modellbildung und Simulation	K	2	6	Die Modulprüfung beinhaltet Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit, Klausur).
	B 1-3 Empirische Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene I	V+Ü	4	6	Die Modulprüfungen bei Vorlesungen mit integrierten Übungen beinhalten in der Regel Klausuren.
	B 1-4 Mathematische Vertiefungen für Wirtschaftswissenschaftler	V+Ü	4	6	
B 1-5 Wissenschaftliches Schreiben und Publizieren	K	2	6	Die Modulprüfung beinhaltet Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit, Klausur).	
B 1-6 Business Ethics	K	2	6	Die Modulprüfung beinhaltet eine Studienarbeit.	
B 2	B 2-1 Corporate Finance	V+Ü+T	2+1+1	6	Die Modulprüfungen bei Vorlesungen mit integrierten Übungen beinhalten in der Regel Klausuren.
	B 2-2 Kapitalmarktkommunikation	V+Ü	2+1	6	
	B 2-3 Unternehmensbewertung	V+Ü	2+1	6	
	B 2-4 Internationale Unternehmensführung	V+Ü+T	2+1+1	6	
	B 2-5 Management: Grundlagen	V+Ü	2+1	6	
	B 2-6 Organizational Behaviour	V+Ü	2+1	6	
Summe aus den zu erbringenden Modulen			ca. 15	30	

Vertiefungsmodulbereich				
Im Vertiefungsmodulbereich sind 36 Leistungspunkte zu erbringen. Diese können wahlweise erbracht werden durch das Studium zweier betriebswirtschaftlicher Spezialisierungen à 18 Leistungspunkte (zwei „kleine“ Vertiefungen) oder durch das Studium einer Vertiefung à 36 Leistungspunkte (eine „große“ Vertiefung).				
Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Anmerkungen, Modulprüfungen
V 1 Finanzen und Banken				Es sind frei wählbar 2 aus 10 Spezialisierungen à 18 Leistungspunkte einzubringen. Es muss mindestens ein Hauptseminar eingebracht werden. Die Modulprüfungen bei den Vorlesungen sowie bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen beinhalten in der Regel Klausuren. Die Modulprüfungen bei den Kursen beinhalten Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit, Klausur). Die Modulprüfungen bei den Hauptseminaren beinhalten die Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, die Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie die aktive Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthesen.
V 1-1 Risikomanagement und derivative Finanzmarktinstrumente	V+Ü	3	6	
V 1-2 Ausgewählte Kapitel zu Rechnungslegung und Regulierung	V	2	6	
V 1-3 Zinsmanagement	V+Ü	3	6	
V 1-4 Bankenplanspiel	K	4	6	
V 1-5 Hauptseminar	HS	3	6	
V 2 Unternehmensbesteuerung				Die Modulprüfungen bei den Hauptseminaren beinhalten die Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, die Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie die aktive Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthesen.
V 2-1 Steuerbilanzen	V+Ü	3	6	
V 2-2 Rechtsformwahl und Umwandlung	V+Ü	3	6	
V 2-3 Internationale Unternehmensbesteuerung	V+Ü	3	6	
V 2-4 Kapitalanlagen und Besteuerung	V+Ü	3	6	
V 2-5 Hauptseminar	HS	3	6	
V 3 Marketing				Die Modulprüfungen bei den Hauptseminaren beinhalten die Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, die Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie die aktive Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthesen.
V 3-1 Marketing-Instrumente A: Produkt- und Kommunikationspolitik	V+Ü	3	6	
V 3-2 Marketing-Instrumente B: Preis- und Distributionspolitik	V+Ü	3	6	
V 3-3 Hauptseminar	HS	3	6	
V 4 Personalmanagement				Die Modulprüfungen bei den Hauptseminaren beinhalten die Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, die Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie die aktive Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthesen.
V 4-1 Personaleinsatz	V+Ü	3	6	
V 4-2 Internationale Mitarbeiterführung	V+Ü	3	6	
V 4-3 Hauptseminar	HS	3	6	
V 5 Operations Management				Die Modulprüfungen bei den Hauptseminaren beinhalten die Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, die Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie die aktive Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthesen.
V 5-1 Operations Management I	V+Ü	3	6	
V 5-2 Operations Management II	V+Ü	3	6	
V 5-3 Ausgewählte Probleme des Operations und Supply Chain Management	V+Ü	3	6	
V 5-4 Hauptseminar	HS	3	6	

V 6 Organisation				
V 6-1 Organisationskonzepte I	V+Ü	3	6	
V 6-2 Organisationskonzepte II	V+Ü	3	6	
V 6-3 Hauptseminar	HS	3	6	
V 7 Wirtschaftsinformatik				
V 7-1 IT-Infrastrukturen	V+Ü	4	6	
V 7-2 IT-Governance	V+Ü	4	6	
V 7-3 Hauptseminar	HS	3	6	
V 8 Dienstleistungsmanagement				
V 8-1 Dienstleistungsmanagement A: Wertschöpfung in der Service-Profit Chain	V+Ü	4	6	
V 8-2 Dienstleistungsmanagement B: Qualitätsmanagement und -messverfahren	V+Ü	4	6	
V 8-3 Hauptseminar	HS	3	6	
V 9 Internationales Management				
V 9-1 IM I: International Mergers & Acquisitions (M&A)	V+Ü	3	6	
V 9-2 IM II: Interkulturelles Management (IKM)	V+Ü	3	6	
V 9-3 Hauptseminar	HS	3	6	
V 10 Internationale Rechnungslegung				
V 10-1 Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB	V+Ü	3	6	
V 10-2 Ausgewählte Spezialfragen der Internationalen Rechnungslegung	V+Ü	3	6	
V 10-3 Fallstudien aus der IFRS-Praxis	V+Ü	3	6	
V 10-4 Hauptseminar	HS	3	6	

Vertiefungsbereich („große“ Vertiefung)	LP	Anmerkungen
Finance, Accounting, Taxation FAcT Alle Module aus V 1 (Finanzen und Banken) Alle Module aus V 2 (Unternehmensbesteuerung) Alle Module aus V 10 (Internationale Rechnungslegung)	36	Es sind mindestens je 6 Leistungspunkte aus den Vertiefungen V 1, V 2 und V 10 einzubringen. Es muss mindestens ein Hauptseminar eingebracht werden.
Management V 5-5 Performance Measurement Alle Module aus V 4 (Personalmanagement) Alle Module aus V 6 (Organisation) Alle Module aus V 9 (Internationales Management)	36	Es sind mindestens zwei Hauptseminare einzubringen.
Marketing & Services Alle Module aus V 3 (Marketing) Alle Module aus V 8 (Dienstleistungsmanagement)	36	Es sind ein Hauptseminar Marketing und ein Hauptseminar Dienstleistungsmanagement einzubringen. Module zum Direct Marketing können bis zu höchstens 12 Leistungspunkte für Marketing oder Dienstleistungsmanagement anerkannt werden.

Ergänzungsmodulbereich	
<p>Der Ergänzungsmodulbereich umfasst als Wahlbereich 24 Leistungspunkte.</p> <p>Die Wahlfreiheit ermöglicht es den Studierenden, ein breites Spektrum an Modulen einzubringen, die zur Ergänzung des Wissens in der Breite oder auch der Vertiefung geeignet sind.</p> <p>Der Ergänzungsmodulbereich umfasst alle definierten Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. Zusätzlich können alle definierten Module der Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Economics, Gesundheitsökonomie, Internationale Wirtschaft und Entwicklung, Sportökonomie sowie Philosophy and Economics der Universität Bayreuth eingebracht werden. Ausgeschlossen sind Module die bereits im Bachelorstudiengang eingebracht worden sind.</p> <p>Studienleistungen aus dem Ausland können eingebracht werden, wenn diese solchen definierten Modulen an der Universität Bayreuth entsprechen.</p> <p>Zu beachten sind die Teilnahmevoraussetzungen bzw. die Hinweise in den Modulhandbüchern der Studiengänge. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.</p>	
Summe aus den zu erbringenden Modulen	24

Masterarbeitsmodul	
<p>Das Masterarbeitsmodul kann in Form der „autonomen Masterarbeit“ (Modul M 1) oder in der Form der „integrierten Masterarbeit“ (Modul M 2) erbracht werden.</p> <p>Im Modul M 1 besteht die Modulprüfung aus der Erstellung der schriftlichen Masterarbeit.</p> <p>Im Modul M 2 ist der Anfertigung einer Masterarbeit ein Methodenblock vorangestellt. Die Modulprüfung beinhaltet hier die Durchführung eines empirischen Marktforschungsprojekts und die Erstellung einer Masterarbeit.</p> <p>Der Studierende soll im Masterarbeitsmodul zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.</p> <p>Zu beachten sind etwaige Zugangsvoraussetzungen in den einzelnen betriebswirtschaftlichen Spezialisierungen, die vor Ausgabe des Themas einer Masterarbeit zu erfüllen sind. Die Konsultation des jeweiligen Fachvertreters wird empfohlen.</p>	
Summe aus den zu erbringenden Modulen	30

Beispielhafter Studienverlauf bei Wahl zweier „kleiner“ Vertiefungen

Semester	1	2	3	4	LP-Summe
Basismodulbereich B 1	Modul aus B 1 Modul aus B 1				12
Basismodulbereich B 2	Modul aus B 2 Modul aus B 2	Modul aus B 2			18
Vertiefungsmodulbereich		Modul aus erster Spezialisierung Modul aus erster Spezialisierung	Modul aus erster Spezialisierung		18
		Modul aus zweiter Spezialisierung	Modul aus zweiter Spezialisierung Modul aus zweiter Spezialisierung		18
Ergänzungsmodulbereich	Ergänzendes Modul	Ergänzendes Modul	Ergänzendes Modul Ergänzendes Modul		24
Masterarbeitsmodul				Masterarbeitsmodul	30
SWS	15	15	15		45
LP	30	30	30	30	120

Beispielhafter Studienverlauf bei Wahl einer „großen“ Vertiefung

Semester	1	2	3	4	LP-Summe
Basismodulbereich B 1	Modul aus B 1 Modul aus B 1				12
Basismodulbereich B 2	Modul aus B 2 Modul aus B 2	Modul aus B 2			18
Vertiefungsmodulbereich		Modul aus großer Vertiefung Modul aus großer Vertiefung Modul aus großer Vertiefung	Modul aus großer Vertiefung Modul aus großer Vertiefung Modul aus großer Vertiefung		36
Ergänzungsmodulbereich	Ergänzendes Modul	Ergänzendes Modul	Ergänzendes Modul Ergänzendes Modul		24
Masterarbeitsmodul				Masterarbeitsmodul	30
SWS	15	15	15		45
LP	30	30	30	30	120

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Masterstudium Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 2 festgestellt werden.

2. Kommission für die Eignungsprüfung

- (1) Der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt die Kommission für die Eignungsprüfung.
- (2) ¹Die Kommission für die Eignungsprüfung führt das Eignungsverfahren durch. ²Der Kommission gehören die Professoren der Betriebswirtschaftslehre an, die im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mitwirken. ³Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt.
- (2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise 15. Januar (Zulassung zum Sommersemester) beim Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Abs. 3 können für das Wintersemester bis zum 15. September, für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.
- (3) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Bachelorzeugnis,
 - eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können,
 - der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,

- das ausgefüllte Bewerbungsformular und
- ggf. Nachweise besonderer Qualifikationen (z.B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien).

²Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungsnachweise müssen Teilprüfungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- (2) Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- (3) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der – nach Zustimmung der Hochschulleitung – vom Vorsitzenden der Kommission für die Eignungsfeststellung zu unterzeichnen ist.

5. Ablauf des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Die Unterlagen der Bewerber, deren Abschluss nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 5 Prüfungs- und Studienordnung nicht die erforderliche Prüfungsnote aufweist, werden von der Kommission gesichtet und bewertet. ²Die Kommission beurteilt auf der Grundlage der in Abs. 2 des Eignungsverfahrens festgelegten Bewertungskriterien und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber für das Studium im Masterstudien-gang Betriebswirtschaftslehre geeignet ist.
- (2) ¹Die grundsätzlichen Bewertungskriterien der Kommission sind zusätzlich zur Bachelorabschlussnote nachgewiesene
 - Sprachkenntnisse durch universitäre Sprachkurse zu Business English im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten

- Sprachkenntnisse durch universitäre Sprachkurse zu einer nicht mit dem Englischen identischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten
- universitäre Kurse zum Interkulturellen Management oder zur Interkulturellen Kommunikation im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten
- universitäre betriebswirtschaftliche Unternehmensplanspiele oder Fallstudien im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten
- mindestens 2-monatige Studienaufenthalte an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule
- mindestens 2-monatige Tätigkeiten in einem berufsrelevanten Bereich im nicht-deutschsprachigen Ausland außerhalb der Universität
- mindestens 2-monatige Berufspraktika
- Tätigkeiten in studentischen Vereinigungen und Arbeitskreisen in verantwortlicher Position.

²Jedes erfüllte Bewertungskriterium führt zu einer Aufwertung der Bachelorabschlussnote des Bewerbers um jeweils die Notenstufe 0,1. ³Bewerber, deren Bachelorabschlussnote unter Berücksichtigung der Kriteriengewichtung die Notengrenze „1,9“ oder besser erreicht, sind für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre geeignet.

- (3) Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, wird der Zugang gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Jahrgangs an ihrer Hochschule gehören.
- (4) ¹Bewerber, deren Eignung nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt wurde, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²Ungeeignete Bewerber erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der nach Zustimmung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist.

6. Mitteilung des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Vorsitzenden der Eignungskommission zu unterzeichnen. ³Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Zustimmung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

7. Wiederholung und vorläufige Immatrikulation

- (1) ¹Bei Nichtbestehen kann eine erneute Bewerbung zum nächsten möglichen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (2) ¹Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können vorläufig für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie bis zum Ende des ersten Semesters noch ein Bachelorzeugnis mit der Gesamtnote „1,9“ oder besser vorlegen könnten. ²Bei Vorlage des Bachelorzeugnisses mit der Gesamtnote „1,9“ oder besser erfolgt die endgültige Immatrikulation.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2008, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Januar 2009 und der Genehmigung des Kanzlers der Universität Bayreuth vom 8. Juli 2009, Az.: A 3395/1 - I/1.

Bayreuth, 10. Juli 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I. V.
Dr. E. Beck

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 2009.